

Berlin, 9. Februar 2021

Offener Brief: Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Bundestagswahl 2021 - Anpassung der Teilnahmevoraussetzungen

Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident,

sehr geehrter Herr Brinkhaus,
sehr geehrter Herr Dr. Mützenich,
sehr geehrter Herr Lindner,
sehr geehrte Frau Mohamed Ali, sehr geehrter Herr Dr. Bartsch,
sehr geehrte Frau Göring-Eckardt, sehr geehrter Herr Dr. Hofreiter,

sehr geehrte Mitglieder des zuständigen Ausschusses für Inneres und Heimat,

der immense Anstieg von COVID-19 Infektionsfällen und die erschütternde Anzahl der Verstorbenen in Deutschland in den vergangenen Monaten haben sich tiefgreifend auf unser Zusammenleben ausgewirkt. Das soziale und öffentliche Leben hat sich aufgrund der Pandemie stark verändert und ist weitestgehend zum Stillstand gekommen. Infolge der aktuell geltenden und erst kürzlich verlängerten Beschränkungen müssen seit mehreren Monaten einmal mehr die sozialen Kontakte und das Zusammentreffen von Menschen eingeschränkt werden. Angesichts der bekannten Umstände (hohe Infektionszahlen, mangelnde Impfstoffverfügbarkeit, neuartige Mutationen) ist davon auszugehen, dass die Pandemie und die einschränkenden Maßnahmen uns noch bis in den Spätsommer begleiten werden und eine erhebliche Besserung bis dahin nicht zu erwarten ist.

Die massiven Einschränkungen, die sich durch die COVID-19-Pandemie für uns alle ergeben, wirken sich nicht nur auf unser Privatleben aus. Sie betreffen und verändern auch bereits jetzt unsere Demokratie. Im positiven Sinne haben die Kommunalwahlen in Bayern und Nordrhein-Westfalen gezeigt, dass Demokratie auch in Zeiten einer Pandemie funktionieren kann: Viele Wähler*innen gaben ihre Stimme per Briefwahl ab. In NRW kam es sogar zu einem Anstieg der Wahlbeteiligung.

Der demokratische Prozess erschöpft sich jedoch nicht ausschließlich im Wahlakt selbst. Er beginnt - besonders für kleine und junge Parteien - bereits weit davor. Er umfasst den Prozess der Aufstellung der Kandidierenden durch die Partei, die Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen, sowie die Durchführung des Wahlkampfes im Austausch mit den Bürger*innen. In diesem Herbst stehen erneut Wahlen an, insbesondere die Bundestagswahlen am 26. September.

Die Chancengleichheit der Parteien, der Schutz der Parteivervielfalt und das Recht aller Bürger*innen sich zur Wahl aufstellen zu lassen, sind die Eckpfeiler unseres demokratischen Gemeinwesens. Durch die Pandemie werden jedoch wahlrechtliche Hürden und Voraussetzungen, die normalerweise die Seriosität eines Wahlvorschlages und einen Mindestgrad an Unterstützung in der Bevölkerung garantieren sollen, **zu unverhältnismäßigen Ausschlusskriterien für nicht bereits in Parlamenten vertretene Parteien.**

Für die Teilnahme an den Wahlen zum deutschen Bundestag haben nur Parteien, die zum Zeitpunkt der Wahl weder im deutschen Bundestag selbst noch in einem Landesparlament vertreten sind, **Unterstützungsunterschriften von Bürger*innen** beizubringen.

Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Bundestagswahl 2021 Anpassung der Teilnahmevoraussetzungen

Die Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften wird derzeit in den §§ 20 Abs. 2 und 27 Abs. 1 BWG festgelegt. Danach sind für jede Landesliste Unterschriften von mindestens 0,1 % der Stimmberechtigten der letzten Wahl, maximal jedoch 2000 Unterschriften pro Bundesland beizubringen. Um in allen 16 Bundesländer wählbar zu sein, ergibt sich eine Anzahl von 27495 erforderlichen Unterschriften. Möchten die Parteien zusätzlich noch die Möglichkeit von Direktkandidat*innen in Anspruch nehmen, wären insgesamt bis zu 61.800 Unterschriften notwendig. Die Unterschriften können ausschließlich physisch geleistet werden. Online - wie etwa in Dänemark - können Bürger*innen ihre Unterstützung nicht signalisieren.

Der **Zeitraum** für die Sammlung dieser Unterstützungsunterschriften wird einerseits durch die Aufstellung der Kandidierenden (Beginn) und andererseits durch den 69. Tag vor Durchführung der Wahl andererseits (Ende) beschränkt. Infolgedessen müssen die erforderlichen Unterschriften zur Zulassung zur Bundestagswahl bis zum 19. Juli 2021 um 18.00 Uhr bei den zuständigen Landes- und Kreiswahlleiter*innen eingereicht werden.

Es erscheint uns notwendig, in diesem Kontext darauf hinzuweisen, dass die Fraktionen im Deutschen Bundestag in Bezug auf den potentiellen Beginn der Unterschriftensammlung unverständlich spät auf die offensichtliche Ausnahmesituation der Pandemie reagiert haben. Obwohl bereits im Herbst die gesetzliche Grundlage für eine Sonderregelung zur Durchführung von Aufstellungsversammlungen (u.a. per Briefwahl) geschaffen wurde - die Problematik also bekannt war - wurde ein entsprechender Beschluss erst am 17. Januar 2021 gefasst. Durch die daraus resultierenden Verzögerungen (Erarbeitung und Bestätigung der Rechtsverordnung des Bundesinnenministeriums, juristische und technische Vorbereitung einer solchen Versammlung durch die Parteien, die mit einer Briefwahl einhergehenden Wartezeiten) haben die im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien faktisch erwirkt, dass kleine Parteien nicht vor Mitte März mit dem Sammeln der Unterschriften beginnen können.

Offenkundig ist, dass die bestehenden Zulassungshürden in der derzeitigen Situation nicht nur ein Gesundheitsrisiko für alle Beteiligten, Parteimitglieder und Bürger*innen darstellen. Sie gefährden darüber hinaus die oben genannten demokratischen Grundsätze in unverhältnismäßiger Art und Weise. Eine Beibehaltung erscheint in beiderlei Hinsicht unverantwortlich. Die bestehenden Regelungen zwingen die Parteimitglieder der betroffenen Parteien **zu einer ethisch nicht mehr vertretbaren Wahl zwischen der eigenen Gesundheit und der Gesundheit der Mitmenschen auf der einen Seite und der Ausübung ihrer demokratischen Grundrechte auf der anderen Seite**. Keines unserer Mitglieder möchte Verwandte, Freunde oder Bekannte beim Sammeln von Unterschriften in Gefahr bringen. Eine gesetzliche Regelung, die hierzu de facto zwingt, ist ethisch und verfassungsrechtlich nicht vertretbar. Selbst wenn wider der Realität davon ausgegangen werden sollte, dass ein Kontakt einer Unterschrift entspricht, ergeben sich für alle betroffenen Parteien zusammen bei der Sammlung von Unterstützungsunterschriften Kontakte im hohen sechsstelligen Bereich. Jeder einzelne dieser Kontakte stellt in der aktuellen Situation ein potentielles Risiko für eine Übertragung des neuartigen Coronavirus dar. Hierdurch werden die Mühen und die Solidarität der Bürger*innen in den letzten Monaten ohne zwingende Notwendigkeit aufs Spiel gesetzt. Dies widerspricht auch diametral dem dringenden Appell der Bundesregierung und aller Landesregierungen die Zahl der Sozialkontakte auf ein absolut notwendiges Minimum zu reduzieren.

Zudem führen die kontaktreduzierenden Maßnahmen und die besorgte Atmosphäre in der Bevölkerung zu erhöhten faktischen Hürden der Unterschriftensammlung. Der allgemeine Personenverkehr in Fußgängerzonen, Einkaufszentren, auf Marktplätzen oder an sonstigen Orten,

Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Bundestagswahl 2021 Anpassung der Teilnahmevoraussetzungen

an denen Menschen aufeinandertreffen, ist erheblich reduziert. Das Sammeln von Unterschriften wird extrem erschwert. Ein etwaiger Verweis auf die Möglichkeit der Online-Akquise von Unterschriften hält einem Abgleich mit der Realität nicht stand, solange weiterhin die physische Abgabe von Unterstützungsunterschriften vorausgesetzt wird.

Wir befürchten im Ergebnis, dass aufgrund der veränderten gesundheitlichen Lage durch die Corona-Pandemie alle Parteien und Gruppierungen, die weiterhin von der Pflicht der Beibringung von Unterstützungsunterschriften betroffen sind, erhebliche Schwierigkeiten haben werden an der Bundestagswahl teilnehmen zu können. Dies wäre ein massiver und unverhältnismäßiger Eingriff in das Demokratieprinzip des Grundgesetzes.

Mit dieser Auffassung sind wir derweil auch nicht allein. In vier Bundesländern, in denen Wahlen entweder kurz bevorstehen oder bereits durchgeführt wurden, wurden die Unterschriften-Voraussetzungen teilweise erheblich reduziert. Bei den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen wurde die Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften um 40% reduziert und der Sammelzeitraum um 11 Tage verlängert. In Baden-Württemberg (50% weniger), Rheinland-Pfalz (75%) und Hessen (50%) wurden ähnliche temporäre Änderungen der Wahlgesetze vorgenommen. Auch das Berliner Abgeordnetenhaus plant derzeit eine Reduzierung der erforderlichen Unterschriftenanzahl um 50%.

In Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg wurde diese Reduktion zudem entweder von dem jeweils zuständigen Verfassungsgericht bestätigt (Nordrhein-Westfalen) oder sogar angeordnet (Baden-Württemberg). Im Beschluss des Verfassungsgerichtshofes Nordrhein-Westfalen ([VerfGH 88/20](#)) wurde hierzu ausgeführt:

*"Es spricht viel dafür, dass angesichts der besonderen tatsächlichen und rechtlichen pandemiebedingten Rahmenbedingungen, unter denen die diesjährigen Kommunalwahlen einschließlich der Wahlvorbereitung stattfinden, eine **verfassungsrechtliche Pflicht zur Überprüfung und Anpassung des Wahlgesetzes in Bezug auf die bestehenden Regelungen zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften im Kommunalwahlgesetz NRW ausgelöst haben.**"*
(Unterstreichung diesseits, S. 25)

Auch der Verfassungsgerichtshof des Landes Baden-Württemberg sah in einem kürzlich erlassenen Urteil den Landtag in der Pflicht, das Wahlrecht an die aktuelle Situation anzupassen (VerfGH 1 GR 101/20):

*„Geht aber die von der Landtagsmehrheit getragene Landesregierung davon aus, dass ihre dem Schutz vor einer Verbreitung des Virus Sars-CoV-2 dienenden Maßnahmen zur Einschränkung öffentlicher Kontakte eine relevante Wirkung zeigen, kann der Antragsgegner dies bei der ihm obliegenden Überwachung des Unterschriftenquorums nicht ignorieren. **Er muss vielmehr entweder das Wahlrecht an diese Veränderung seiner rechtlichen Rahmenbedingungen anpassen** oder überzeugend darlegen, dass sich diese Maßnahmen, obwohl sie einen Kernbereich politischer Kommunikation berühren, doch nicht in einer ungleichen Weise auswirken. Letzteres ist dem Antragsgegner nicht gelungen.“*
(Unterstreichung diesseits, S. 18)

Dabei ergingen beide genannten Urteile in einer Zeit, in der die Ausbreitung des Virus in der Bundesrepublik noch erheblich geringer war, als wir es momentan erleben. Ebenso waren die neuen

Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Bundestagswahl 2021
Anpassung der Teilnahmevoraussetzungen

UNABHÄNGIGE

für bürgernahe Demokratie

Werner Fischer
Vorsitzender,
UNABHÄNGIGE

BIG
PARTEI

Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit
Bundesverband

Haluk Yildiz
Vorsitzender,
BIG Partei



Christian Otte
Generalsekretär,
Deutsche Zentrumspartei

**DEMOKRATIE IN
BEWEGUNG**

FamilienPartei
DEUTSCHLANDS

**Liberales
Demokraten**
DIE SOZIALLIBERALEN



DIE FRAUEN



 Partei für
Gesundheitsforschung

GFA
Grundeinkommen für Alle